Statuten des Vereins Red Scorpions – Lake Zurich

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz 2
2. Zweck 2
3. Ethik und Antidoping 2
4. Vereinsmittel 3
5. Geschäftsjahr 3
6. Mitgliedschaft 3
7. Beendigung der Mitgliedschaft 4
8. Austritt und Ausschluss 4
9. Organe des Vereins 4
10. Die Vereinsversammlung 4
11. Der Vorstand 5
12. Die Revisoren 6
13. Haftung 6
14. Statutenänderung 6
15. Auflösung des Vereins 6
16. Inkrafttreten 7

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Red Scorpions – Lake Zurich" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2. Zweck

Der Verein möchte eine dynamische Gemeinschaft unterstützen und aufbauen, die sich der Förderung von American Football und Flag Football bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen widmet. Unser Hauptziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, in dem alle Mitglieder nicht nur die Grundlagen des American Football und Flag Footballs erlernen, sondern auch gesunde Gewohnheiten, Teamfähigkeit und wertvolle soziale Interaktionen pflegen können. Durch strukturiertes Training, Betreuung und freundschaftliche Wettkämpfe innerhalb der Schweizer American-Football-Liga wollen wir die Werte Sportlichkeit, Disziplin und Respekt vermitteln. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft bewusst und wollen körperliche Aktivität und soziale Kontakte fördern. Angesichts der steigenden weltweiten Attraktivität von Flag Football und der bevorstehenden Olympiade 2028 sind wir stolz darauf, das Wachstum von Spielern für die Schweizer Nationalmannschaft zu unterstützen und gleichzeitig mehr Bewusstsein und Verständnis für den Sport in unserer Gemeinschaft zu schaffen.

Der Verein ist Mitglied des Mitglied des Schweizerischen American Football Verbandes (SAFV). Die Statuten und Reglemente der IFAF, des SAFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.

3. Ethik und Antidoping

Als Mitglied von SAFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

4. Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist aber maximal auf CHF 500 begrenzt. Der Verein kann auch Einnahmen aus Spielbetrieb, Vereinsanlässen, Werbung und Sponsoren erhalten.

Darüber hinaus können Mitglieder und andere Personen jederzeit Beträge spenden, die zur Deckung laufender Kosten und zur Unterstützung von Mitgliedern verwendet werden, die Hilfe bei Mitgliedsbeiträgen, Uniformen und anderen Kosten benötigen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2025 beginnt am 1. Oktober 2024 und endet am 31. Dezember 2025.

6. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an den Red Scorpions – Lake Zurich hat. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Für jedes Mitglied unter 16 Jahren, das seinen Jahresbeitrag bezahlt hat, kann ein Elternteil stellvertretend für sein Kind abstimmen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im SAFV sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder Auflösung.

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Geschäftsjahr möglich. Das Austrittsschreiben ist per E-Mail mindestens einen Monat vor Ende eines Geschäftsjahrs an den Präsidenten zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Der Vorstand kann, ungeachtet des allfälligen Weiterzuges and die Vereinsversammlung, dem SAFV beantragen, einen Spieler, gegen den er den Ausschluss beschlossen hat, zu sperren.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

10. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder rechtzeitig im Voraus per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge durch Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:
- Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes inkl. Athletenvertreter sowie der Rechnungsrevisoren

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Protokolles des vorherigen Vereinsversammlung, der Jahresrechnung, des Jahres- und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der von ausgeschlossenen Mitgliedern angefochtenen Ausschlüsse.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und dem Athletenverterter. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten. Im Übrigen organisiert der Vorstand sich selbst.

Als Athletenvertreterin können Athletinnen und Athletinnen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte an einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so kann er den Verein rechtlich nur mit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern binden.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung.
Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in

den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.

Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

12. Die Revisoren

In jedem Geschäftsjahr, in dem jährliche Einnahmen des Vereins (Mitgliederbeiträge, Spenden und weitere Einkünfte) von mehr als CHF 20‘000 budgetiert werden, hat die Vereinsversammlung einen Rechnungsrevisor zu wählen, welcher die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchzuführen hat. Der Revisor ist unbegrenzt wieder wählbar.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Restvermögen an eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverwendung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit einem ähnlichen Zweck oder an das Gemeinwesen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 11.01.2026 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Jona, 11. Januar 2026
Ort, Datum

John Sargent

Der Protokollführer:

Jona, 11. Januar 2026
Ort, Datum

Antonino Catanese